

Der Bürgermeister

Postanschrift: Stadtverwaltung 53754 Sankt Augustin

An die
Fraktionen und Fraktionslosen
im Rat der Stadt Sankt Augustin

im Hause
(per E-Mail)

Dienststelle Bürgermeister- Ratsbüro Markt 1	
Auskunft erteilt: Herr v. Borzyskowski	Zimmer: 403
Telefon (0 22 41) 243-0	Durchwahl: 394
Telefax (0 22 41) 243-430	Durchwahl: 77394
E-Mail-Adresse: luca.vonborzyskowski@sankt-augustin.de	
Internet-Adresse: http://www.sankt-augustin.de	
Besuchszeiten	
Rathaus	Bürgerservice
montags bis freitags: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr, montags: 14.00 Uhr - 18.00 Uhr	montags bis freitags: 7.30 Uhr - 12.00 Uhr, montags und donnerstags: 14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
BRB-vB

Datum
27.10.2022

Anfrage zum Unterausschuss Kita-Baumaßnahmen am 27.10.2022

Anfrage SPD, Ds.-Nr.: 22/0502

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantworte ich die o.a. Anfrage wie folgt:

KiTa – Schützenweg

- Der GuB hat am 10.02.2022 die Durchführung der Variante 3 beschlossen. Lt. Vorlage vom 15.08.2022 sollte das Interessenbekundungsverfahren starten und der Neubau durch den FB 0 erfolgen. In der Vorlage vom 20.10.2022 steht, dass das Interessenbekundungsverfahren erst 2023 durchgeführt werden soll. Warum? Darüber hinaus wird die Gruppenanzahl von 6 auf 4 Gruppen reduziert. Gibt es keine Möglichkeit hier eine 6-gruppige Einrichtung zu realisieren?

Antwort:

Das Interessenbekundungsverfahren wird aktuell verwaltungsseitig abgestimmt unter Federführung des Rechtsdienstes. Es hat bereits verwaltungsintern mehrere Abstimmungstermine, auch unter Begleitung einer externen Fachkanzlei gegeben (ähnlich wie beim Projekt „Niederpleiser Kreisel“). Der Neubau sollte nie durch die Verwaltung erfolgen, sondern ein Investor im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens gefunden werden, der das Projekt umsetzt. Aufgrund des großen Zuzugs von Geflüchteten und Schutzsuchenden und der Unterbringung dieser auf dem selbigen Gelände, ist es derzeit nicht vertretbar – wie ursprünglich vorgesehen – zwei Gebäude niederzulegen und abzureißen. Die Kapazitäten sind für die Unterbringung erforderlich. Daher soll jetzt nur eins der Gebäude statt der ursprünglich geplanten zwei Gebäude abgerissen werden. Durch diese Reduktion sind nunmehr nicht mehr 6 Gruppen realisierbar, sondern nur noch 4.

KiTa-Niederbergkaserne

- Wie ist der konkrete Sachstand der Verhandlungen mit der BiMa über die Erbpacht oder Kauf des Grundstückes?

Bankverbindungen

Kreissparkasse Köln IBAN DE11 3705 0299 0033 0016 52 Swift BIC: COKSDE33XXX
 VR-Bank Rhein-Sieg eG IBAN DE53 3706 9520 5000 4590 13 Swift BIC: GENODED1RST
 Postbank Köln IBAN DE39 3701 0050 0023 1085 03 Swift BIC: PBNKDEFF370
 Steyler Bank GmbH IBAN DE14 3862 1500 0000 0119 49 Swift BIC: GENODED1STB

Öffentliche Verkehrsmittel

Haltestelle: Sankt Augustin Zentrum/Hochschule
 Bonn-Rhein-Sieg
 Straßenbahn: 66, 67
 Busse: 508, 517, 518, 529, 535, 540, 599

Antwort:

Eine finale Entscheidung Kauf vs. Erbbaupacht zur Herstellung von 3+1 Gruppen kann derzeit noch nicht abschließend beurteilt bzw. seitens der Verwaltung empfohlen werden. Dieses ist aufgrund der langfristig zu berücksichtigenden Kosten im Hinblick auf die seitens der BlmA geforderte Herstellung einer Gruppe zu Zwecken einer „Betriebs-Kita“ für die dortige Belegschaft der Bundeswehr noch nicht beschlussfähig (siehe hierzu auch unter 4. + 5.).

3. Wann wurden welche Gespräche auf welcher Verwaltungsebene geführt mit welchen Zwischenergebnissen?

Antwort:

Die hier bislang geführten Gespräche/Verhandlungen verliefen, in Ab- und Rücksprache mit dem zuständigen Dezernenten, auf Ebene der Fachbereichsleitung 6, sowie der Fachverwaltung 5 – letztmalig von dortiger Seite im Oktober 2022. Inhalte waren hier mögliche Kaufoptionen vs. Erbbaupachtverträge sowie damit verbundene vertragliche Gestaltungen im Hinblick auf die Einbindung einer wie unter 2. benannten Betriebs-Kita.

4. Wie sieht der weitere Verhandlungszeitplan mit der BiMa für die Umsetzung der KiTa aus?
5. Welche Rahmenbedingungen werden seitens der BiMa für den Betrieb einer Betriebskita aufgerufen – welche Verhandlungslösung ist aus Sicht der Stadtverwaltung möglich?

Antwort:

Aktueller Sachstand ist, dass die möglichen Kosten für die Nutzung „Betriebs-Kita BW“ (hier 15 Plätze) von der Fachverwaltung 5 ermittelt wurden, da die Bundeswehr bislang die Finanzierung freizuhaltender, nicht in Anspruch genommener Betriebskita-Plätze ablehnte. Voraussetzung für die Einrichtung von Betriebskita-Plätzen ist jedoch die Ausfinanzierung durch den Arbeitgeber, für den diese Plätze bereitgestellt werden. Zwischenzeitlich hat die Bundeswehr sich diesbezüglich bewegt und mitgeteilt, dass sie auch bereit ist, die Kosten für solche freigehaltenen Plätze zu übernehmen. Im letzten diesbezüglich geführten Gespräch im Oktober wurde darüber informiert, dass die Bundeswehr intern nun nach Finanzierungsmöglichkeiten sucht. Das Ergebnis hier ist noch ausstehend. Zudem klärt die Bundeswehr intern, wie der Abschluss der erforderlichen vertraglichen Regelungen Zug um Zug (Erbbaupachtvertrag, Kündigung Mietverhältnis Bundeswehr BlmA, Belegrechtsvertrag BlmA und Betriebsträger, Trägerschaftsvereinbarung Stadt und Betriebsträger, ggf. Mietvertrag zwischen Bau- und Betriebsträger) nach Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens für die Bau- und Betriebsträgerschaft erfolgen kann. Auf diese Weise soll gesichert werden, dass durch die Verpachtung des Grundstücks an die Stadt auch tatsächlich Betriebskita-Plätze für die Bundeswehr geschaffen werden. Laut Bundeswehr handelt es sich bei dem Projekt Kita Niederbergkaserne mit dem Bau durch einen Investor um ein Novum. Bisher hat die Bundeswehr entweder selbst auf eigenem Grund gebaut und die Kita wurde durch einen freien Träger betrieben oder die Kommune hat auf einer Bundes-Liegenschaft eine Kita gebaut und betrieben. Daraus ergibt sich die Komplexität und Intensität der aktuellen Abstimmungen.

KiTa-Großenbuschstraße

6. Das Projekt wurde von der Verwaltung von „gelb“ (Stand 15.08.) auf „rot“ (Stand 20.10.) heruntergestuft. Warum wird das Projekt nicht entgegen der politischen Beschlusslage nicht weiter vorangetrieben?
7. Welche Entscheidungen wurden wann innerhalb der Verwaltung getroffen, das Projekt nicht für den Haushalt 2023 / 2024 aufzunehmen?

Antwort:

Hierzu erfolgen im UA von der Verwaltung mündliche Ausführungen.

8. Wie ist der Stand der Grundstückverhandlungen mit den Eigentümern für die Realisierung der KiTa?
9. Wann plant die Verwaltung die notwendigen Beschlüsse herbeizuführen?

Antwort:

Der hier maßgebliche und notwendige Bebauungsplan ist, wie auch in den entsprechenden Fachgremien kommuniziert, im Aufstellungsverfahren. Die zur weiteren Rechtskraft führenden notwendigen rechtlichen Schritte werden derzeit fortgeführt.

Für die dort geplanten Nutzungsabsichten respektive die dort geplante Kita bedarf es sodann einer neuen Erbbaurechtsvertragsgestaltung mit den Eigentümern. Eine solche konkrete Abstimmung zur Vertragsgestaltung, auch im Hinblick auf die damit verbundenen neu zu gestaltenden Erbbaupachtzinsen, hat die Verwaltung bereits aufgenommen. Entsprechende Vorabstimmungen verliefen bisher einvernehmlich.

Eine vorherige, zum jetzigen Zeitpunkt, abzuschließende vertragliche Vereinbarung würde die entsprechende Verpflichtung zur Kostentragung (Erbbaupachtzinsen) bereits in Gang setzen. Nach finaler Abstimmung mit den Eigentümern, als auch betreffend dem weiteren Verfahrensstand zum Bebauungsplan, wird die Verwaltung im Rahmen von Sitzungsvorlage(n) die entsprechenden Fachgremien frühzeitig informieren.

KiTa-Zur Kleinbahn 1

10. Welche Ursachen führen zu der Verzögerung der Inbetriebnahme? Lt. Templates vom 15.08.2022 wurden 3 Gruppen für 2023 geplant – nun für 2024.

Antwort:

Gemäß der Mitteilung der Betreibergesellschaft war hier eine Inbetriebnahme für Ende 2023, wie auch den Fachgremien kommuniziert, geplant. Aufgrund interner Abstimmungserfordernisse zwischen Betreibergesellschaft sowie Hersteller ist nunmehr, so nach Angabe der Herstellerfirma, eine finale Fertigstellung bzw. sodann Inbetriebnahme erst in 02/2024 möglich.

KiTa-Marktstraße

11. Auf dem Grundstück der alten Gärtnerei Werner haben erste Bautätigkeiten begonnen. Lt. Niederschrift des UA KiTa-Bau vom 17.08. sollte der Notartermin im September erfolgen. Lt. Vorlage vom 20.10.2022 steht dieser noch aus? Welche Hinderungsgründe liegen vor?

Antwort:

Die hier angesprochenen Verzögerungen des ursprünglich für September 2022 avisierten Notartermins begründen sich aus noch zwingend zu klärenden Rechtsfragen der durch die Vertragsparteien beauftragten Rechtsbeistände vor notarieller Vertragsunterzeichnung. Die hier noch zu klärenden Rechtsinhalte sollen abschließende Rechtssicherheit für die beteiligten Vertragsparteien gewährleisten. Resultierend auch aus dem durch Ratsbeschluss im Sommer 2022 gestiegenen Kaufpreises (welcher durch den Erwerber bereits akzeptiert wurde), war/ist hier dennoch ein rechtlicher Klärungsbedarf entstanden. Hierdurch, und den Umstand der nach Ratsbeschluss folgenden Ferienzeit, konnte ein notarieller Vertragsabschluss im September 2022 nicht mehr realisiert werden. Ein zwischenzeitlich entsprechend geänderter Vertragsentwurf liegt dem Erwerber zwecks Prüfung vor, so dass die Verwaltung mit einer Vertragsunterzeichnung noch im 4. Quartal 2022 rechnet.

12. Ist die Inbetriebnahme 2025 noch sicher realisierbar?

Antwort:

Nach Mitteilung des Erwerbers/Bauherrn erscheint nach dortiger Prognose, trotz der wie vorbeschriebenen Verzögerung, eine Realisierung der hier in Rede stehenden Kita für das Jahr 2025 möglich. Parallel zu der wie unter 11. benannten Vertragsprüfung erfolgen nach dortiger Mitteilung bereits Abstimmungen zwischen dem vom Erwerber/Bauherrn beauftragten Architekten sowie dem LVR, um somit eine zeitnahe Bauantragstellung von Bauherrenseite zu gewährleisten.

KiTa-Zur Kleinbahn 2

13. Das Projekt wurde im UA am 17.08.2022 erstmal vorgestellt. Eine Inbetriebnahme zum KiTa-Jahr 2023/2024 wurde als problemlos im Ausschuss dargestellt. Wann sind die Verzögerungen bekannt geworden? Sind die notwendigen Baumaßnahmen am Bestandsobjekt möglich, um die Vorgaben des LVR erfüllen zu können?

Antwort:

Nach Mitteilung der Betreibergesellschaft bedarf es entgegen den ursprünglich beabsichtigten baulichen Veränderungen am Bestandsgebäude aufgrund zwingender Vorgaben durch den LVR nunmehr umfangreicherer notwendiger Baumaßnahmen, welche vorab durch den Architekten der Betreibergesellschaft nicht prognostizierbar waren. Dieser Umstand wurde der Verwaltung auch erst im Oktober 2022 kommuniziert, so dass eine weitergehende Information an die politischen Fachgremien bisher auch noch nicht erfolgen konnte. Nach Mitteilung der Betreibergesellschaft avisiert man trotz der bekanntgewordenen baulichen Mehrmaßnahmen von dortiger Seite eine Inbetriebnahme Ende 2023/Anfang 2024. Die Verwaltung wird hier über den weiteren Verlauf/Sachstand informieren.

KiTa Am Rosenhain

14. In der Vorlage vom 15.08.2022 wird ausgeführt, dass die Baugenehmigung in Q3/2022 erteilt wird. In Der Sitzung am 17.08.2022 wurde ausgeführt, dass es noch Nachklärungsbedarf gebe – dies aber nur eine Formalie sei. Wie ist der aktuelle Stand der Klärung mit dem Rhein-Sieg-Kreis?

15. Welche artenschutzrechtlichen Bedenken liegen konkret vor? Welche Lösungsmöglichkeiten zur Realisierung der KiTa gibt es?

Antwort:

Zwingender Bestandteil zur Erteilung der hier in Rede stehenden Baugenehmigung ist u.a. die Beteiligung der Fachbehörden des Rhein-Sieg-Kreises, hier u.a. Amt für Umwelt- und Naturschutz. Nach dortiger Prüfung durch die Fachbehörde ist hier die artenschutzrechtliche Betrachtung des dortigen Liegenschaftsbereiches noch nicht genügend (hier seien mögliche Belange potentieller Lebensräume der Feldlerche sowie ggf. der Bachstelze bisher nicht ausreichend betrachtet worden). Die entsprechende gutachterliche Betrachtung wird nunmehr durch den Antragsteller nachgebessert, um hier den umwelt- und artenschutzrelevanten Erfordernissen gerecht zu werden. Die seitens des Antragstellers für die geplante Baumaßnahme im dortigen Liegenschaftsbereich eingereichte Eingriff-/Ausgleichsbilanz traf auf Zustimmung seitens der Fachbehörde des Rhein-Sieg-Kreises.

16. Welche Abweichungen sind zwischen der Voranfrage im letzten Jahr und dem Bauantrag in diesem Jahr entstanden?

Antwort:

Die als „Abweichungen“ titulierten Planungsveränderungen zwischen Bauvorbescheid und Bauantragstellung in Bezug auf die beabsichtigte Gebäudestruktur waren/sind geringfügig, und hatten/haben keinen Einfluss auf die, wie vorbenannte, artenschutzrechtliche Betrachtung.

17. Wann kann die Baugenehmigung voraussichtlich erteilt werden?

Antwort:

In Anlehnung an die Beantwortung zu 14. und 15. kann seitens der Fachverwaltung Bauaufsicht nach Vorliegen einer positiven Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises eine zeitnahe weitere Prüfung respektive Bescheidung des Bauantrages erfolgen.

18. Welche zeitlichen Auswirkungen für die Inbetriebnahme der KiTa sind mit den Verzögerungen verbunden?

Antwort:

Ein aktualisierter und auf die, durch die unzureichende Artenschutzbetrachtung entstandene Verzögerung, angepasster Bauzeitenplan liegt der Verwaltung aktuell noch nicht vor.

KiTa-Arnold-Janssen-Straße

19. Die KiTa ist kein Bestandteil der Jugendhilfeplanung und der KiTa-Planung der Stadt Sankt Augustin. Warum wurde die KiTa als „grün“ gekennzeichnet? Gibt es bereits eine Bauvoranfrage oder einen Bauantrag bei der Stadt Sankt Augustin? Gibt es seitens des LVRs die grundsätzliche Aussicht auf eine Betriebsgenehmigung an dem Standort?

Antwort:

Entsprechende informelle Vorgespräche zu der hier beabsichtigten Maßnahme und der möglichen Umnutzung der Bestandsliegenschaft zu Zwecken einer Kita-Nutzung haben im Frühsommer 2022 zwischen der Betreibergesellschaft und den Fachverwaltungen stattgefunden. Hiernach konnte mitgeteilt werden, dass die potenzielle Möglichkeit für eine Nutzung als Kita nach bauplanungs- und bauaufsichtlicher Betrachtung grundsätzlich in Aussicht gestellt werden könne. Die von der KinderReich Rheinland gGmbH beim LVR eingereichten Planunterlagen sind bislang nicht genehmigungsfähig. Es wurden zwischenzeitlich die kritischen Planungsaspekte besprochen. Nach Überarbeitung der Pläne durch die KinderReich Rheinland erfolgt die Prüfung und Bewertung durch den LVR. Die Inaussichtstellung der Betriebserlaubnis durch den LVR ist abhängig von der Qualität der eingereichten Planungsunterlagen. Die Beteiligung der städtischen Gremien hinsichtlich der Aufnahme in die Kita-Bedarfsplanung wird sich an diese Verfahrensschritte anschließen.

20. Die Unterdeckung an KiTa-Gruppen erhöht sich von minus sechs auf minus dreizehn Gruppen für das Jahr 2023. Welche finanziellen Folgen für die Stadt Sankt Augustin sind aus dieser Verzögerung zu erwarten – Stichwort: Umsetzung des Rechtsanspruches?

Antwort:

Es wird auch weiterhin von Seiten der Vermittlungsstelle (Kita und Kindertagespflege) und im engen Austausch mit den freien Trägern in jedem Einzelfall intensiv nach einer bedarfsdeckenden Lösung für die Eltern gesucht. Bislang hat es noch keine Klageverfahren von Eltern zur Durchsetzung des Rechtsanspruches gegeben. Eine Prognose finanzieller Folgen für die Stadt ist nicht möglich, da in einem solchen Klageverfahren unter Zugrundelegung der ganz konkreten individuellen Lebenssituation von Familien mögliche Ersatzansprüche betrachtet werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Max Leitterstorf
Bürgermeister